



Brüssel, den 1. Juni 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0093 (NLE)

9785/17
ADD 1

PECHE 224

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Nr. Komm.dok.: | 8980/17 PECHE 195 + ADD 1 - COM(2017) 216 final |
| Betr.: | Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Festlegung des in der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) zu vertretenden Standpunkts der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 14405/12 - <i>Erklärung</i> |

Erklärung der Kommission

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass nur der von ihr vorgeschlagene Artikel 43 Absatz 2 AEUV als genaue sachliche Rechtsgrundlage in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV als verfahrensmäßige Rechtsgrundlage geeignet ist, da Artikel 43 Absatz 2 AEUV auch die sachliche Rechtsgrundlage in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV als verfahrensmäßige Rechtsgrundlage für die Beschlüsse des Rates über den Abschluss internationaler Übereinkünfte zur Errichtung der jeweiligen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) ist, in deren Rahmen Artikel 218 Absatz 9 relevant werden kann.

Die Kommission erhält daher ihren Vorschlag aufrecht und kann der Änderung des Rates, mit der die Rechtsgrundlage von "Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9" in "Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9" geändert wurde, nicht zustimmen.